

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 931
des Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/2410

Straftaten/Ordnungsmaßnahmen mit Bezug zur „Maskenpflicht“

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: In den letzten Monaten erreichen die Fragesteller immer öfter besorgte Bürger, die aufgrund von chronischen Krankheiten nicht in der Lage sind, der allgemeinen Maskenpflicht nachzukommen und sich im Alltag diskriminiert fühlen. Gleichwohl es Ausnahmeregelungen für die Maskenpflicht gibt, wird diesen besonders betroffenen Bürgern aus Sicht der Fragesteller leider zunehmend mit Unverständnis bis hin zu Wut begegnet und die Toleranz und das Vertrauen auf das berechtigte Vorliegen von Ausnahmen von der Maskenpflicht schwinden diesen Berichten zufolge zunehmend. Die Teilnahme am öffentlichen Leben, z. B. beim Einkauf von Waren für den täglichen Bedarf, werde durch ein striktes Beharren auf die Einhaltung des Maskenzwanges für diese Menschen zunehmend erschwert.

1. Wie viele Straftaten - insbesondere Beleidigungen, Nötigungen und Körperverletzungsdelikte - sind im Zusammenhang mit dem Nichttragen sogenannter „Alltagsmasken“ polizeilich in den einzelnen Kalenderwochen des Jahres 2020 im Land Brandenburg angezeigt worden?

Zu Frage 1: Die für die Beantwortung der Frage notwendigen detaillierten statistischen Erhebungen liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Falls der Sachverhalt zu Frage 1 statistisch nicht erfasst werden sollte: Wie und mit welchem konkreten Aufwand könnte die Polizei auswerten, ob und wie viele dieser Taten es bisher gegeben hat?

Zu Frage 2: Eine Auswertung, ob und wie viele der in Frage 1 benannten Taten im Zusammenhang mit dem Nichttragen sogenannter „Alltagsmasken“ es bisher gegeben hat, ist durch die Polizei nicht möglich, da nur die Tat als solche statistisch erfasst wird und nicht, wodurch der Tatbestand im Einzelnen erfüllt worden ist bzw. ob das Nichttragen einer „Alltagsmaske“ bei der Tatbegehung eine Rolle gespielt hat.

3. Kann die Aufforderung, Mund und Nase mit einem die Atmung erschwerenden Gegenstand zu bedecken gegenüber - insbesondere - Menschen mit Chronisch obstruktiver Atemwegserkrankung (COPD), Asthma, Allergien, anderen Atemwegsobstruktionen, Sauerstoffmangel im Blut, Panikattacken oder sonstiger psychisch bedingter Atemnot eine strafbare

Eingegangen: 23.12.2020 / Ausgegeben: 28.12.2020

Nötigung oder Körperverletzung oder einen anderen Straftatbestand darstellen und falls ja, wann beispielhaft?

Zu Frage 3: Die bloße Aufforderung erfüllt keinen Straftatbestand. Nach § 28 a Absatz 1 Nr. 2 IfSG stellt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) dar. § 2 Absatz 1 Nr. 1-3 SARS-CoV-2-EindV regelt Ausnahmen von der Maskenpflicht. So sind u.a. nach Nr.3 Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, von der Maskenpflicht ausgenommen.

4. Wem gegenüber müssen Bürger, die nicht zum Tragen einer sogenannten Maske verpflichtet werden können, diesen Umstand auf welcher rechtlichen Grundlage offenlegen?

Zu Frage 4: Eine Offenlegungspflicht besteht gegenüber Mitarbeitern des Gesundheitsamtes bzw. in Amtshilfe Tätigen, so z. B. Mitarbeitern des Ordnungsamtes. § 2 Absatz 1 Nr. 3 Hs. 2 SARS-CoV-2-EindV sieht als Nachweis über den Ausschlussgrund in Nr. 3 ein ärztliches Zeugnis vor.

5. Ist jedermann berechtigt, bei einem vermeintlichen Verstoß gegen die Corona-Verordnung der Landesregierung Brandenburg einzugreifen und den mutmaßlichen Täter einer Ordnungswidrigkeit, die ein solcher Verstoß darstellt, vorläufig festzunehmen und falls nein, trifft es zu, dass § 127 Strafprozessordnung (StPO) bei Ordnungswidrigkeiten nicht einschlägig ist?

Zu Frage 5: § 127 StPO dient der Strafverfolgung, daher muss es sich bei der in § 127 Abs. 1 S. 1 StPO vorausgesetzten „Tat“ jedenfalls um eine (Kriminal-)Straftat handeln, eine bloße Ordnungswidrigkeit ist hingegen nicht ausreichend. Insofern regelt § 46 Absatz 3 S. 1 OWiG, das eine vorläufige Festnahme unzulässig ist.

6. Ist ein Hausverbot gegen Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht zum Tragen einer sogenannten „Maske“ verpflichtet sind, vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - insbesondere in Kaufläden des täglichen Bedarfs, öffentlichen Gebäuden und Landeseinrichtungen - rechtlich zulässig (vgl. etwa BGH vom 9. März 2012 zu V ZR 115/11)?

Zu Frage 6: Grundsätzlich kann jeder Laden- bzw. Geschäftsinhaber aufgrund des Hausrechts bestimmen, wer seinen Laden betritt und wer nicht. Es ist daher zulässig, wenn er den Zutritt trotz eines ärztlichen Zeugnisses verweigert. Der Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erfasst das Merkmal "Behinderung". Grundsätzlich gilt das Hausrecht allerdings auch mit Blick auf das AGG; jedoch muss eine Zutrittsbeschränkung gegenüber Menschen mit Behinderungen durch ein sachliches Ziel begründet sein. Die Maskenpflicht dient dem Schutz vor Neuinfektionen von Kundinnen und Kunden bzw. Patientinnen und Patienten, der Inhabenden und der Beschäftigten sowie der Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus und kann damit sachlich gerechtfertigt sein. Es muss im Einzelfall abgewogen werden, ob es angemessen ist, einzelne Personen abzuweisen, weil sonst das Ziel des Gesundheitsschutzes nicht mehr gewährleistet werden kann. Eine ent-

scheidende Rolle kommt bei der Abwägung insbesondere die jeweilige Entwicklung der Fallzahlen und Inzidenzen der Corona-Pandemie zu. Angesichts der aktuellen Entwicklung der exponentiell ansteigenden Corona-Fallzahlen wird die Verweigerung des Zutritts ohne Maske oftmals sachlich gerechtfertigt sein, z. B. auch wenn ein Attest vorgelegt worden ist, der von der Maskentragungspflicht entbindet. Dies wäre im Einzelfall durch die zuständigen Gerichte zu klären. Einschlägige Rechtsprechung gibt es hierzu bisher aber nicht.

7. Wie viele Beschwerden bzw. Hilfeersuchen gingen zur Thematik Maskenpflicht bei der Antidiskriminierungsstelle des Landes Brandenburg ein und wie stellt die Landesregierung den Schutz der besonders betroffenen Bürger (im Sinne der Ausnahmeregelungen von der Maskenpflicht) im Alltag sicher?

Zu Frage 7: Bei der Landesstelle für Chancengleichheit und Antidiskriminierung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz gingen zur Thematik Maskenpflicht zehn Anfragen ein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen.

8. Wie viele Amtshilfeersuchen sind von kommunalen Behörden an Landesbehörden im Zuge der Umsetzung und Kontrolle der Eindämmungsverordnungen des Landes im Jahr 2020 bisher gestellt worden, um welche Art von Amtshilfe handelte es sich, wie viele davon konnten positiv beschieden werden und welchen personellen und finanziellen Aufwand hatte dies zur Folge?

Zu Frage 8: Der Landesregierung liegen zu dieser Frage keine Informationen vor.